
STEGLITZER SPORT CLUB SÜDWEST 1947 e.V.

VOLLEYBALLABTEILUNG

Beitragsordnung (BO)

1. Die Beitragsordnung regelt gemäß § 9 der Satzung den Modus der Beitragszahlungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung der Abteilung im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse der Abteilung festgelegt.
2. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind nach dem Alter der Mitglieder gestaffelt:
 - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: monatlich 3,- €
 - Erwachsene ab 18 Jahre: monatlich 4,- €
 - passive Mitglieder: monatlich 1,00 €
4. Die Beiträge müssen für das Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden und bis zum 1. April des betreffenden Jahres bei der Abteilung eingegangen sein.
5. Erfolgt der Beitritt nach dem 31. Januar eines Jahres, so gilt eine Zahlungsfrist von 2 Monaten ab Rechnungsdatum.
6. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu dem unter Pkt. 4 bzw. Pkt. 5 der BO genannten Zahlungsfrist, so wird der fällige Betrag angemahnt und eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von Euro 5,- Euro berechnet.
7. Ist die Zahlung auch nach Anmahnung gemäß Pkt. 6 BO innerhalb der gesetzten Nachfrist noch nicht erfolgt, so kann das Mitglied vom Spielbetrieb und aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Nimmt ein Mitglied mindestens ein halbes Jahr nicht am Spielbetrieb teil und ist ohne Hinterlassung einer Nachfolgeadresse verzogen, wird es nach erfolgloser Versendung der 1. Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.
9. Eine halbjährige Zahlungsweise kann die Abteilung in Ausnahmefällen akzeptieren. Ein schriftlicher Antrag des Mitglieds ist für die Zustimmung erforderlich.
10. Mitglieder der Abteilungsleitung, TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen der Freizeitgruppen sind beitragsfrei.
11. Wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen mindestens ein halbes Jahr nicht am Spielbetrieb teilnehmen wird, kann mit sofortiger Wirkung, jedoch nicht rückwirkend, passives Mitglied werden. Die erneute Teilnahme an den Trainingszeiten ist dem Kassenwart/der Kassenwartin sofort mitzuteilen und führt automatisch zu einer aktiven Mitgliedschaft.
12. Steht einer Mannschaft länger als 3 Monate keine eigene Trainingszeit zur Verfügung, wird den Mitgliedern der betroffenen Mannschaft der Beitrag auf Antrag für diese Zeit erstattet.
13. Der Austritt aus dem Verein muss lt. § 7 der Satzung der Abteilungsleitung in Textform – **mindestens einen Monat vor Quartalsende** – bekannt gemacht werden. In der Regel genügt eine Bekanntmachung an den/die Kassenwart/in der Abteilung 4 Wochen zum Monatsende. Die Berechnung des Beitrags erfolgt monatsgenau.
14. Schon im Voraus entrichtete Beiträge werden zurückerstattet.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Hauptversammlung am 01.03.2010 beschlossen und zuletzt am 24.02.2019 geändert und ersetzt die alte Fassung. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Bei Differenzen zwischen Beitragsordnung und der Satzung ist immer die Satzung die höher stehende Ordnung.